



Mitteilungen des Präsidenten des DPMA 2000

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/2000 des Präsidenten des Deutschen des Patent- und Markenamts über die Änderung des Patentgebührengesetzes durch Artikel 10 des Haushaltssanierungsgesetzes (Patentge- bührenerhöhung zum 1. Januar 2000)	2
Mitteilung Nr. 2/2000 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Ausbildung der Patent- anwaltsbewerber	4
Mitteilung Nr. 3/2000 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erreichbarkeit des Schutzrechtsauskunftssystems DPINFO über Internet	5
Mitteilung Nr. 4/2000 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erweiterung der Öffnungs- zeiten der Auslegehalle in München	6
Mitteilung Nr. 5/2000 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Nachweis einer rechtsgeschäftlichen Übertragung für eine Registeränderung	7
Mitteilung Nr. 6/2000 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Ausgabe des Patentblatts, der Offenlegungs- und Patentschriften sowie der vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen DEPAROM-CD zum Jahreswechsel 2000/2001	8
Mitteilung Nr. 7/2000 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Schließung des Gebührenschafters der Zahlstelle in der Mittagszeit	9
Mitteilung Nr. 8/2000 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen durch das Patentinformationszentrum Stuttgart ab 9. Oktober 2000	10
Mitteilung Nr. 9/2000 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einstellung der Veröffentlichungen zum Stand von bei der WIPO international registrierten Marken in Deutschland	11

Mitteilung Nr. 1/2000

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung des Patentgebührengesetzes durch Artikel 10 des Haushaltssanierungsgesetzes (Patentgebührenerhöhung zum 1. Januar 2000)

Vom 14. Dezember 1999

Am 28. Dezember 1999 wurde das Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz, - HSanG) im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I Nr. :58, S. 2534 ff.). Mit Artikel 10 des Haushaltssanierungsgesetzes (Gesetzesbegründung in Bundestagsdrucksache 14/1636 vom 17.9.1999, S. 198), der am 1. Januar 2000 in Kraft tritt, werden die Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts sowie des Bundespatentgerichts um durchschnittlich 15 v. H. erhöht. Durch diese Gebührenerhöhung soll ein Gebührenmehraufkommen von jährlich 48 Mio. DM erzielt werden. Ein Teilbetrag dieser Mehreinnahmen soll dazu verwendet werden, das Deutsche Patent- und Markenamt insbesondere durch die Schaffung von neuen Prüferstellen so auszustatten, dass es den Bedürfnissen der Wirtschaft sowie den Anforderungen der innovativen Leistungsfähigkeit unseres Landes genügen kann.

Die Gebührenerhöhung erfolgt im Wesentlichen linear. Eine Ausnahme bildet die Patentanmeldegebühr (Nr. 111 100) für den Beginn des Patenterteilungsverfahrens und die Sicherung der Priorität, die mit 100,-- DM unverändert belassen bleibt. Die Recherchegebühr (111 201) wurde dagegen um 100,-- DM auf 300,-- DM erhöht, da in diesem Bereich besonders hohe Kosten anfallen.

Die Beträge, die sich bei der Erhöhung um 15 v. H. ergeben, wurden jeweils auf volle Fünf- oder Zehnmarksbeträge auf- oder abgerundet.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dipl.-Ing. N. Haugg

3610(11) - 4.3.2. - 7.2 (7)

Gesetz

zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz - HSanG)
Vom 22. Dezember 1999

(Auszug)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 10

Änderung des Patentgebührengesetzes

Die Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) des Patentgebührengesetzes vom 18. August 1976 (Bl. f. PMZ 1976, 257 ff.) (BGBl. I S. 2188), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (Bl. f. PMZ 1998, 388 ff.) (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, erhält die aus Anhang I ersichtliche Fassung.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.
Berlin, den 22. Dezember 1999

(Unterschriften)

Anhang I (Anlage zu Artikel 10)

Text siehe Kostenmerkblatt mit Gebührenverzeichnis (A9510)

Mitteilung Nr. 2/2000

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Ausbildung der Patentanwaltsbewerber

Vom 29. Februar 2000

Durch das Erste Gesetz zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582) wurde die Ausbildungszeit der Patentanwaltsbewerber beim Deutschen Patent- und Markenamt auf zwei Monate verkürzt. Die Verkürzung der Ausbildungszeit wurde durch die Einführung eines obligatorischen Studiums im allgemeinen Recht ermöglicht.

Dadurch ist die bisher vom Deutschen Patent- und Markenamt wahrgenommene Aufgabe, die Ausbildung der Bewerber im allgemeinen Recht durch Arbeitsgemeinschaften zu fördern, entfallen. Die Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Recht, im Allgemeinen Verwaltungsrecht und in den Grundzügen des Verfahrensrechts werden daher im Ausbildungstermin Februar 2001 zum letzten Mal angeboten.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

3624/13 - 4.3.5. - VIII / 5

Mitteilung Nr. 3/2000

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erreichbarkeit des Schutzrechtsauskunftssystems DPINFO über Internet

Vom 15. März 2000

Das Deutsche Patent- und Markenamt bietet ab 17.02.2000 den Online Zugang zu den hauseigenen Datenbanken der DE-Patente, Gebrauchsmuster, DD-Patente, Geschmacksmuster und Marken über das Auskunftssystem DPINFO im Internet an.

Das Auskunftssystem DPINFO kann über die DPMA-Homepage, Auswahltext "Suche/Recherche", erster Menüpunkt DPINFO erreicht werden.

Der Umfang der zur Verfügung stehenden Daten entspricht den bisher über Datex-P zugänglichen Informationen. Als wesentliche positive Neuerungen für die Nutzer sind die einfache Erreichbarkeit über das öffentlich zugängliche Internet, die kundenfreundliche Bedienoberfläche und die Möglichkeit der Bilddatenübertragung im Markenregister zu nennen.

Zur optimalen Darstellung der DPINFO-Daten empfiehlt sich ein Internetbrowser (z.B.: Microsoft Internet Explorer oder Netscape Navigator, jeweils ab Version 4 oder höher).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugang zu DPINFO über die Weboberfläche den zur Zeit geltenden Gebührenkonditionen (Jahrespauschale von DM 150,00 (inklusive 60 Abfragen); jede weitere erfolgreiche Suchabfrage wird mit DM 4,00 berechnet) unterliegt.

Bereits existierende DPINFO-Benutzerkennungen behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit und können sowohl für den Zugriff nach altem Modus (Datex-P, ASCII-Modus) wie auch für den Webzugriff verwendet werden.

Neue Nutzerkennungen werden von der Abteilung Informationsdienste des DPMA vergeben.

Eine elektronische Anmeldung für den Service DPINFO kann auch über die DPINFO-Homepage, Icon Demo, dort weiter mit "elektronische Anmeldung an DPINFO" erfolgen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Versand der vergebenen Benutzerkennung sowie die Einrichtung eines dazu notwendigen Nutzerkontos auf dem Postweg erfolgt. Eine entsprechende Bearbeitungsdauer ist demzufolge zu berücksichtigen.

Hilfstexte zum Auskunftssystem, eine DPINFO-Demo Version sowie umfangreiche Bedienungsanleitungen (verfügbare Datenbanken, recherchierbare Felder, Eingabesyntax) sind über die DPINFO-Homepage auch für nicht registrierte Benutzer frei zugänglich.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

1519 E 139.0 - 4.2.4.

Mitteilung Nr. 4/2000

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erweiterung der Öffnungszeiten der Auslegehalle in München

Vom 5. Mai 2000

Die Öffnungszeiten der Auslegehalle des DPMA in München konnten durch organisatorische Änderungen verlängert werden.

Die Auslegehalle ist nunmehr

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, und
freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

geöffnet.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

543/5(2)-2.1.1.-Q4,1-Bd.IV-39

Mitteilung Nr. 5/2000

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Nachweis einer rechtsgeschäftlichen Übertragung für eine Registeränderung

Vom 16. August 2000

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass nach den geltenden Umschreibungsrichtlinien vom 28. Oktober 1996 (Bl. f. PMZ 1996, S. 426 ff.) bei rechtsgeschäftlichen Übertragungen für die Registeränderung grundsätzlich ausreichend ist, wenn der eingetragene Anmelder/Inhaber oder sein Vertreter und der Erwerber oder sein Vertreter einen Antrag auf Umschreibung (Verfahrenserklärung) einreichen.

Werden künftig neben einer solchen Verfahrenserklärung Urkunden oder Verträge eingereicht, so werden diese grundsätzlich ohne Prüfung zurückgesandt. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Fällen, in denen Urkunden oder Verträge geprüft werden müssen, durch die umfangreiche Prüfungs- und ggf. Übersetzungstätigkeit mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist.

Die Möglichkeit, in Zweifelsfällen weitere Nachweise zu fordern, bleibt unberührt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

120/1 E 262.29 - H1

Mitteilung Nr. 6/2000

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Ausgabe des Patentblatts, der Offenlegungs- und Patentschriften sowie der vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen DEPAROM-CD zum Jahreswechsel 2000/2001

Vom 4. September 2000

Das Jahr 2000 hat 52 Kalenderwochen. Das Patentblatt, die Schriften und die DEPAROM-CDs erscheinen im Jahr 2000 letztmalig am Donnerstag, den 28. Dezember 2000 in der 52. Woche.

Die erste Veröffentlichung im Jahr 2001 erfolgt am 4. Januar 2001.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

544 E 95 - 2.2.3.

Mitteilung Nr. 7/2000

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Schließung des Gebührenschalters der Zahlstelle in der Mittagszeit

Vom 18. September 2000

Der Gebührenschalter der Zahlstelle ist aus organisatorischen Gründen ab dem 1. November 2000 in der Mittagszeit vom 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr geschlossen.

Es wird um Verständnis gebeten.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

522-4.2.1. Bd. IX

Mitteilung Nr. 8/2000

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen durch das Patentinformationszentrum Stuttgart ab 9. Oktober 2000

Vom 31. Oktober 2000

Ab 9. Oktober 2000 ist das nachfolgend genannte Patentinformationszentrum zur Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen bestimmt:

Landesgewerbeamt Baden-Württemberg
Informationszentrum Patente
Haus der Wirtschaft
Willi-Bleicher-Str. 19
70174 Stuttgart

Briefadresse: Postfach 10 29 63, 70025 Stuttgart.

Das befugte Patentinformationszentrum wird Patentanmeldungen i. S. des § 34 Abs. 2 PatG, Gebrauchsmusteranmeldungen i. S. des § 4a GebrMG sowie europäische und internationale Patentanmeldungen i. S. der Art. II § 4 Abs. 1 Satz 1, Art. III § 1 Abs. 2 IntPatÜG entgegennehmen.

Weitere Einzelheiten der Bestimmungen über die Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen und durch die Patentinformationszentren können der Mitteilung Nr. 9/99 (Bl. f. PMZ 1999, 169) entnommen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

543/1E7-2.1.4.-A6-Bd. 8-44

Mitteilung Nr. 9/2000

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einstellung der Veröffentlichungen zum Stand von bei der WIPO international registrierten Marken in Deutschland

Vom 9. November 2000

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 werden Angaben zum Stand internationaler registrierter Marken nicht mehr im Markenblatt veröffentlicht.

Bisher wurden im Markenblatt jeweils im ersten Heft eines Quartals in Teil 9a Angaben zu internationalen Marken veröffentlicht, die beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) registriert sind und denen in der Bundesrepublik Deutschland Schutz bewilligt oder versagt oder entzogen wurde, oder auf deren Schutz in der Bundesrepublik Deutschland verzichtet wurde.

Diese Angaben können sowohl über das Veröffentlichungsorgan der WIPO - Gazette OMPI des marques internationales/WIPO Gazette of International Marks - festgestellt als auch über die Datenbank der WIPO ROMARIN abgerufen werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung dieser Daten im Markenblatt ist damit nicht mehr erforderlich.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

9330/2E2-3.2.-Bd. I (13/99)